

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.  
Do. 8.00 - 18.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Frau Grüllmayer

Zimmer-Nr. OG.233

Durchwahl -77359

Telefax -11359

lena.gruellmayer@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
502-Br. IV Wieling

Starnberg 09.09.2024

### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU hat beim Landratsamt Starnberg die Nutzung des Brunnens IV Wieling auf dem Grundstück Fl.-Nr. 880, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, als Behelfsbrunnen beantragt.

In Anwendung des Merkblattes Nr. 1.1/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom Januar 2019 können nicht mehr schützbares Wasserfassungen als „Behelfsbrunnen“ vorgehalten werden. Behelfsbrunnen sind ehemalige Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung, die aus triftigen Gründen hierfür nicht mehr genutzt werden können und nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wassergewinnung erfüllen. Sie gewährleisten daher auch keine Versorgungssicherheit. Eine wasserrechtliche Gestattung für eine Nutzung zur Trinkwasserversorgung ist nicht (mehr) vorhanden. Behelfsbrunnen werden in Sonderfällen vom Wasserversorgungsunternehmen vorgehalten, wenn selbst bei planbaren Ausfällen der im Normalbetrieb genutzten Wassergewinnungsanlagen keine andere übergangsweise nutzbare Versorgungsmöglichkeit besteht.

Für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Wieling als Behelfsbrunnen wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass durch das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Behelfsbrunnen IV Wieling keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu erwarten sind. Relevante (Natur-) Schutzgüter sind nicht betroffen.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 09.09.2024

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-770  
Telefax 08151 148-11292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH  
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:  
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt